



Hausordnung

1. Grundsätze

Die Hausordnung ist Richtschnur für das Verhalten der Mitglieder und Gäste; sie regelt die Rechte und Pflichten und dient zur Erhaltung der Ordnung im Bootshaus und auf dem Bootshausgelände.

2. Haftungsausschluss

Die Kanu-Gesellschaft Wanderfalke Essen e.V. und ihre Organe übernehmen keinerlei Haftung für Unfälle irgendwelcher Art, Diebstähle und Beschädigung von Privateigentum soweit nicht gesetzlich Haftung besteht.

3. Bootshaus, -gelände, -einrichtungen

3.1 Ordnung, Sauberkeit

Im Bootshaus und auf dem Bootshausgelände sind Ordnung und Sauberkeit oberstes Gebot; äußerste Schonung des Bootshauses und seiner Einrichtung ist Pflicht jeden Mitglieds. Der Bootshauswart ist berechtigt, herrenlos herumliegende Gegenstände einzuziehen und zu entsorgen.

3.2 Beschädigung, Zerstörung

Mutwillige Beschädigung oder Zerstörung von Vereinseigentum oder eingebrachtem Privateigentum wird nach der Satzung geahndet.

3.3 Wasser, Energie

Im Verbrauch von Strom, Gas und Wasser ist größte Sparsamkeit zu üben.

3.4 Rücksicht

Ruhestörender Lärm ist untersagt. Eine Belästigung von Mitgliedern, Gästen sowie von Anwohnern und Nachbarn ist nicht statthaft.

3.5 Tierhaltung

Hunde sind an der Leine zu führen.

3.6 Rauchverbot

In sämtlichen Gebäuden (Bootshaus, Bootshallen etc.) der Kanu-Gesellschaft Wanderfalke Essen e. V. besteht Rauchverbot.



Hausordnung

3.7 Öffnungszeiten des Bootshauses

Das Bootshaus steht dem Sport- und Freizeitbetrieb ganzjährig von 9.00 – 23.00 Uhr zur Verfügung.

Der Zugang ist über eine Berechtigungskarte (Transponder) möglich. Näheres regelt die vom Vorstand erlassene Schlüsselordnung. Andere Öffnungszeiten aus besonderen Anlässen sind mit dem Bootshauswart abzustimmen.

4. Kantine und Ausschank

Der Vorstand entscheidet, ob die Kantine in Fremd- oder Eigenregie geführt wird. Über die Entscheidungen sind die Mitglieder jeweils zu unterrichten.

4.1 Führung der Kantine in Fremdregie:

4.1.1 Getränke und Speisen

Getränke und Speisen dürfen nur an Vereinsmitglieder, deren Gäste und Mitglieder des DKV abgegeben werden. Der Ausschank und die Ausgabe von alkoholischen Getränken an Jugendliche erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Regelungen (JugendSchutzGesetz).

4.1.2 Eigenbedienung

Grundsätzlich besteht im Bootshaus Eigenbedienung. Es gehört zu den Pflichten jedes Mitgliedes, benutztes Geschirr, Bestecke, Gläser und Leergut an die dafür vorgesehene Stelle zurückzugeben.

4.1.3 Betreten, Aufenthalt

Unbefugtes Betreten der Kantine ist nicht gestattet.

4.1.4 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Kantine und des Ausschanks werden vom Vorstand festgelegt. Über die Entscheidung sind die Mitglieder zu unterrichten.



Hausordnung

4.2 Führung der Kantine in Eigenregie:

4.2.1 Funktionsabläufe für

a – Einkauf

b – Verzehr/Ausgabe

c – Verzehrnachweis/Strichliste

d – Abrechnung

Der Pflicht- bzw. Berechtigtenkreis wird vom Vorstand benannt.

4.2.2 Die Punkte 4.1.1, 4.1.2 und 4.1.3 sind auch bei Eigenregie anzuwenden.

4.3 Nutzungsüberlassung

Über die Nutzungsüberlassung von Räumen und Grundstücksteilen entscheidet der Vorstand. Die Erhebung von Kostenerstattungen regelt die Beitrags- und Kautionsordnung der Kanu-Gesellschaft Wanderfalke Essen e. V.. Die Nutzungsüberlassung der Räume und Grundstücksteile darf den Sportbetrieb nicht beeinträchtigen.

5. Umkleide- und Sanitärräume, Kraftraum, Bootshallen

5.1 Spinde

Spinde werden ausschließlich vom Bootshauswart vergeben und zurückgenommen. Die Rückgabe kann zum Monatsende mit Kündigung bis zum dritten Werktag des laufenden Monats erfolgen.

Das eigenmächtige Benutzen oder Belegen offener Spinde ist untersagt.

5.1.1 Benutzungsgebühren

Benutzungsgebühren für Spinde regelt die Beitrags- und Kautionsordnung der Kanu-Gesellschaft Wanderfalke Essen e. V..

5.1.2 Spindinhalt

Die Spinde sind nur für die Aufbewahrung von Kleidung, Sportzubehör und Gegenständen zur Sportausübung zu benutzen.



Hausordnung

5.1.3 Spindsicherung

Die Spinde sind zu sichern und bei Abwesenheit der Besitzer verschlossen zu halten.

5.1.4 Spindkennzeichnung

Die Spinde sind mit dem Namen der Spindinhaber zu versehen.

5.2 Sanitäreinrichtungen

Die Sanitäreinrichtungen sind sauber zu halten.

5.3 Bootshallen

Auf die Ordnung und Sauberkeit haben die jeweiligen Fachwarte (Wandersportwart/Polosportwart/Breitensportwart) zu achten.

5.4 Kraft- und Hantelraum

Wird durch die Hantelordnung der Kanu-Gesellschaft Wanderfalke Essen e.V. geregelt.

6. Fahrzeuge

6.1 Motorfahrzeuge, Wohnanhänger

PKW, Wohnmobile und Wohnanhänger dürfen auf den Zufahrtswegen zum Bootshaus und auf dem Bootshausgelände nicht abgestellt werden. Der Vorstand kann diesen Passus bei Bedarf aussetzen.

6.2 Zweiräder

Fahrräder und motorgetriebene Zweiräder sind ausschließlich im bzw. am Fahrradständer abzustellen. Sie sind gegen Entwendung zu sichern.

6.3 Zugänge, Gebäude

Das Durchfahren von Zweirädern durch den parkplatzseitigen Eingang ist nicht zulässig.

7. Boote des Wander- und Polosports, Sportgeräte

7.1 Privatboote des Wander- und Polosports



Hausordnung

Kanusporttreibende Mitglieder haben die Möglichkeit, Privatboote zu lagern, sofern ihnen Bootsplätze zugewiesen werden können.

7.1.1. Lagerungsgebühren für Privatboote

Lagerungsgebühren für Privatboote regelt die Beitrags- und Kautionsordnung der Kanu-Gesellschaft Wanderfalke Essen e. V..

7.2 Bootslagerung, Bootshallen

Boote dürfen nur in den Bootshallen und an den dafür bestimmten Stellen des Bootshausgeländes gelagert werden.

Boote dürfen nur gut gereinigt und trocken in die Bootshalle gebracht werden. Grundsätzlich soll der Bootsbug bei der Lagerung zum Ausgang gerichtet sein. Steuer sind, um Beschädigung anderer Boote zu vermeiden, vor der Lagerung zu entfernen.

7.3 Bootsplätze

Bootsplätze werden ausschließlich durch die jeweiligen Fachwarte (Wandersportwart/Polosportwart) zugewiesen und zurückgenommen. Die Rückgabe kann zum Monatsende mit Kündigung bis zum dritten Werktag des laufenden Monats erfolgen. Die Bootsplätze müssen gekennzeichnet sein. Das Belegen fremder Bootsplätze ist untersagt.

7.5 Fremdboote

Die Lagerung von Fremdbooten, das heißt von Booten anderer Vereine, ist nur mit Genehmigung des jeweiligen Fachwartes (Wandersportwart/Polosportwart) erlaubt.

7.6 Kennzeichnung

Sämtliche Boote müssen gemäß den wasserpolizeilichen Vorschriften sowie der Satzung der Kanu-Gesellschaft Wanderfalke Essen e.V. gekennzeichnet sein.

Außerdem muss jedes Wandersportboot mit dem Vereins- und einem Bootsnamen versehen werden. Beim Bootsnamen sind bevorzugt Vogelnamen zu wählen

Privateigentum ist grundsätzlich mit dem Namen des Eigentümers zu kennzeichnen.



Hausordnung

7.7 Vereinseigene Boote

7.7.1 Wandersportboote

Nutzung und Gebühren ergeben sich aus:

Leihbootordnung der Kanu-Gesellschaft Wanderfalke Essen e.V.

Beitrags- und Kautionsordnung der Kanu-Gesellschaft Wanderfalke Essen e.V.

7.7.2 Polosportboote

Nutzung und Gebühren ergeben sich aus:

Trainingsordnung der Kanu-Gesellschaft Wanderfalke Essen e.V.

Beitrags- und Kautionsordnung der Kanu-Gesellschaft Wanderfalke Essen e.V.

7.8 Vereinseigene Sportgeräte / Kraft- und Hantelraum

Wird durch die Hantelordnung der Kanu-Gesellschaft Wanderfalke Essen e.V.
geregelt.

7.9 Nichtvereinseigene Boote und Sportgeräte

Die unberechtigte Benutzung von Booten anderer Mitglieder und fremdgelagerter Boote sowie die Benutzung fremder Sport-, Freizeit- und sonstiger Geräte und Gegenstände, ist untersagt.

8. Ausfahrt

8.1 Wandersport

Auszug aus den Sicherheitsregeln im Wandersport des DKV:

8.1.1 Fahrtenbuch

Jede Fahrt ist im Vereinsfahrtenbuch und im persönlichen Fahrtenbuch vorab zu vermerken. (Voraussetzung für Versicherungsschutz und Wertung beim Wanderfahrer-Wettbewerb bzw. Abzeichen).

8.2 Polosport

Der vom Vorstand genehmigte Trainingsplan ersetzt die persönliche Eintragung in das Vereinsfahrtenbuch.



Hausordnung

8.3 Sicherheit und Haftung

Die Unterlagen zu relevanten Regelungen für Sicherheit, Versicherung und Haftung, z.B.: Ausrüstung – Schwimm- oder Rettungsweste Befahrungsbeschränkungen – z.B. Pegelgrenzen für Hoch- oder Niedrigwasser sind im Satzungsordner im Bootshaus hinterlegt und jedem Vereinsmitglied zugänglich.

9. Dienstleistungen

9.1 Bootshausdienst

9.1.1. Reinigung

Die Bootshausreinigung kann in Fremd- und Eigenregie ausgeführt werden. Der Vorstand hat in jedem Fall dafür Sorge zu tragen, dass die Reinigung gewährleistet ist.

9.1.2 Eigenleistungen

Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, fünf Arbeitsstunden im Jahr als Pflichtstunden für die Kanu-Gesellschaft Wanderfalke Essen e.V. 'abzuleisten.

9.1.3 Art und Zeitpunkt

Die Art der Arbeit und der Zeitpunkt werden vom Bootshauswart in Abstimmung mit dem Vorstand festgelegt.

9.1.4 Befreiung

Von dieser Verpflichtung sind Mitglieder befreit, die das 67. Lebensjahr vollendet haben. Darüber hinaus kann im Einzelfall aus besonderen Gründen (Krankheit etc.) eine Befreiung erfolgen. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.

9.1.5 Anrechenbarkeit

Tätigkeiten für die Kanu-Gesellschaft Wanderfalke Essen können auf die Pflichtstunden angerechnet werden.

Innerhalb einer Familienmitgliedschaft können geleistete Pflichtstunden zur Erhaltung des Bootshauses auf andere Familienmitglieder übertragen werden, in Summe müssen aber die Stunden der zum Bootshausdienst verpflichteten Familienmitglieder die erforderlich Stundenzahl erreichen.



Hausordnung

9.1.6 Gebühr für nicht geleisteten Bootshausdienst

Bei Nichteinhaltung der Pflichtstunden ist für jede nicht geleistete Stunde ein Betrag zu zahlen, dessen Höhe in der Beitrags- und Kautionsordnung festgelegt ist.

10. Kleidung

10.1 Allgemeines

Es wird erwartet, dass sich Mitglieder und Gäste im Bootshaus und auf dem Bootshausgelände in angemessener Kleidung bewegen. Die Tagesräume dürfen nur in ordnungsgemäßer Sport- oder Zivilkleidung betreten werden. Das Betreten der Tagesräume ohne Fußbekleidung ist verboten.

10.2 Sportkleidung

Es ist erwünscht, dass Mitglieder die vorgeschriebene Sportkleidung tragen, insbesondere auch bei Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen als Helfer, Betreuer u.ä..

Als vorgeschriebene Sportkleidung gilt für Mitglieder der Kanu-Gesellschaft Wanderfalke Essen e. V.:

Die Grundfarben sind blau und gelb

11. Schlussbestimmungen

11.1 Bootshauswart

Den Anordnungen des Bootshauswartes ist Folge zu leisten. Jedes Mitglied ist aufgerufen, auf die Einhaltung der Hausordnung hinzuwirken.

12. Haftung der Mitglieder

Die Mitglieder haften gegenüber dem Verein in erster Linie mit ihren Booten und sonstigem Eigentum, soweit es in den Verein eingebracht worden ist.

Inkrafttreten:

Die Hausordnung tritt am 06.03.2016 in Kraft.